

# Neue Lenk- und Ruhezeiten ab 11. April 2007

Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr verliert mit Ablauf des 10.04.2007 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle tritt die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates von 15.03.2006. Einige Bestimmungen dieser VO sind bereits zum 01.05.2006 wirksam geworden.

Die jetzt maßgeblichen wesentlichen Neuregelungen dieser Verordnung haben wir der Übersichtlichkeit halber in dem nachstehenden Tableau den bisherigen Bestimmungen gegenüber gestellt.

	Alte Regelung VO (EWG) 3820/85 (gültig bis 10.04.2007)	Neue Regelung VO (EG) 561/2006 (gültig ab 11.04.2007)
<b>Tageslenkzeit</b>	9 Stunden 2 x wöchentlich 10 Stunden	wie bisher
<b>Wochenlenkzeit</b>	mehr als 56 Stunden möglich	56 Stunden <b>maximal</b>
Lenkzeit Doppelwoche	90 Stunden	wie bisher
<b>Lenkzeit- unterbrechung</b>	nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden 45 Minuten, aufteilbar in Teilunterbrechungen von mind. 15 Minuten	wie bisher, jedoch nur noch <b>2</b> Teilunterbrechungen von mind. <b>15</b> bzw. 30 Minuten (in dieser Reihenfolge)
<b>Tägliche Ruhezeit</b> (Ein-Fahrer-Besatzung)	11 Stunden innerhalb 24 Stunden	wie bisher
Verkürzung	dreimal wöchentlich auf 9 Stunden mit Ausgleich bis Ende der Folgewoche	dreimal (zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten) auf 9 Stunden Ausgleichspflicht <b>entfällt</b>
Aufteilung („splitting“)	aufteilbar in zwei oder drei Abschnitte, davon einer mindestens acht Stunden.  Erhöhung der täglichen Ruhezeit auf 12 Stunden	wie bisher Aufteilbarkeit aber nur noch in <b>zwei</b> Abschnitte von mind. <b>3</b> Stunden (1. Abschnitt) bzw. <b>9</b> Stunden (2. Abschnitt) (in dieser Reihenfolge)
<b>Tägliche Ruhezeit</b> (Mehr-Fahrer-Besatzung)	8 Stunden innerhalb von 30 Stunden	<b>9</b> Stunden innerhalb von 30 Stunden
<b>Wöchentlich Ruhezeit</b>	45 Stunden	wie bisher
Verkürzung	36 Stunden am Standort 24 Stunden unterwegs mit Ausgleich bis Ende der 3. Folgewoche	<b>generell</b> <b>24 Stunden</b> wie bisher
Zeitpunkt der wöchentlichen Ruhezeit	spätestens nach 6 Tageslenkzeiten bzw. 6 Kalendertagen	spätestens nach sechs <b>24 Stunden-Perioden</b>

**Das Fahrpersonal ist insbesondere auf die veränderten Regelungen bezogen auf die Lenkzeitunterbrechung und die aufgeteilte Tagesruhezeit hinzuweisen.**